

I n f o r m a t i o n s b l a t t I

**Informationsblatt
über das Verfahren zur
Eintragung in die Musiktherapeutenliste
Stand: Juli 2009**

Das Informationsblatt dient der Erstinformation über die Erlangung der Berufsberechtigung als Musiktherapeut oder Musiktherapeutin gemäß dem am 1. Juli 2009 in Kraft tretenden Musiktherapiegesetz (MuthG), BGBl. I Nr. 93/2008.

1. Wie und wann kann ein Antrag gestellt werden?

Für den Antrag ist das vom Bundesministerium für Gesundheit aufzulegende entsprechende Formblatt zu verwenden (§ 20 Abs. 1 MuthG), das im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit, www.bmg.gv.at, bereitgestellt wird.

Mit dem Antrag sind sämtliche Urkunden, die zum Nachweis der entsprechenden allgemeinen und besonderen Voraussetzungen für die Erlangung der Berufsberechtigung erforderlich sind, vorzulegen.

Die Auflistung der erforderlichen Urkunden und alle weiteren Modalitäten der Antragstellung sind dem Formblatt auf der Homepage www.bmg.gv.at (Pfade: Startseite > Gesundheit > Psychische Gesundheit > Musiktherapie > Musiktherapie) zu entnehmen.

2. Welche Besonderheiten weist das Eintragungsverfahren auf?

Das Eintragungsverfahren ist nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, zu führen.

Das MuthG sieht generell vor, dass – soweit es für den Zweck des Verfahrens erforderlich ist – Sachverständige für die Erstellung von Gutachten heranzuziehen sind. Dies ist insbesondere bei der fachlichen Prüfung der Unterlagen hinsichtlich der musiktherapeutischen Qualifikation von Bedeutung.

Die Kosten für die Heranziehung von Sachverständigen sind entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des AVG von den Eintragungswerbern (Eintragungswerberinnen) zu tragen.

3. Welche allgemeinen Voraussetzungen für die Erlangung der Berufsberechtigung sind zu erfüllen?

Allgemeine Voraussetzungen, unabhängig ob die eigenverantwortliche oder die mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie angestrebt wird, sind gemäß den §§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 2 MuthG

- die Eigenberechtigung,
- die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung sowie
- die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit.

Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung (§ 20 Abs. 3 MuthG) ist durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass der Eintragungswerber (die Eintragungswerberin) an keinen gesundheitlichen Beeinträchtigungen leidet, die einer verlässlichen Berufsausübung entgegenstehen.

Das ärztliche Zeugnis darf zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung nicht älter als drei Monate sein.

Das ärztliche Zeugnis ist von einem Arzt (einer Ärztin) für Allgemeinmedizin oder einem Amtsarzt (einer Amtsärztin) auszustellen.

Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit (§ 20 Abs. 4 MuthG) ist durch eine Strafregisterbescheinigung zu erbringen (bei Auslandsansuchen durch einen vergleichbaren Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaats und sofern dies die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Heimat- oder Herkunftsstaats vorsehen, durch eine Disziplinarstrafregisterbescheinigung oder einen vergleichbaren Nachweis).

In der Bescheinigung darf keine Verurteilung enthalten sein, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lässt.

Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung nicht älter als drei Monate sein.

Eintragungswerber (Eintragungswerberinnen), die die Berufsausübung der Musiktherapie im Rahmen eines Dienstverhältnisses anstreben und unter die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, fallen, haben bei der Antragsstellung zusätzlich die Erfüllung der ausländerbeschäftigungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Beschäftigung in Österreich nachzuweisen.

4. Was bedeutet eigenverantwortliche und mitverantwortliche Berufsausübung?

Das MuthG regelt zwei Formen der musiktherapeutischen Berufsausübung, mit denen unterschiedliche Rechte und Pflichten verbunden sind:

Die eigenverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie (§ 7 MuthG) besteht in der eigenverantwortlichen (eigenständigen) Ausführung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten, unabhängig davon, ob diese Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden.

Sofern die Berufsausübung der Musiktherapie zum Zweck der Behandlung von akuten und chronischen Erkrankungen oder der Rehabilitation erfolgt, hat nachweislich vor oder nach der ersten, jedenfalls vor der zweiten musiktherapeutischen Behandlung eine Zuweisung durch

1. einen Arzt (eine Ärztin) oder
2. einen klinischen Psychologen (eine klinische Psychologin) oder
3. einen Psychotherapeuten (eine Psychotherapeutin) oder
4. einen Zahnarzt (eine Zahnärztin)

statt zu finden.

Die mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie (§ 8 MuthG) besteht in der Ausführung der im Berufsbild umschriebenen Tätigkeiten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses nach Anordnung durch

1. einen Arzt (eine Ärztin) oder
2. einen klinischen Psychologen (eine klinische Psychologin) oder
3. einen eigenverantwortlich berufsberechtigten Musiktherapeuten (eine eigenverantwortlich berufsberechtigte Musiktherapeutin) oder
4. einen Psychotherapeuten (eine Psychotherapeutin) oder
5. einen Zahnarzt (eine Zahnärztin) und

unter regelmäßiger Supervision durch einen eigenverantwortlich berufsberechtigten Musiktherapeuten (eine eigenverantwortlich berufsberechtigte Musiktherapeutin) im fachlich erforderlichen Ausmaß.

Die unterschiedlichen Anforderungen an die eigenverantwortliche und die mitverantwortliche Berufsausübung spiegeln sich auch in den unterschiedlichen besonderen Voraussetzungen für die Erlangung der Berufsberechtigung wider.

5. Welche besonderen Voraussetzungen für die Erlangung der Berufsberechtigung sind zu erfüllen?

Die besonderen Voraussetzungen beziehen sich auf die fachliche musiktherapeutische Qualifikation, die im Rahmen des Eintragungsverfahrens nachzuweisen ist.

Welche Bestimmungen zur Anwendung kommen, hängt davon ab, ob die eigenverantwortliche oder die mitverantwortliche Berufsausübung angestrebt wird und welche musiktherapeutische Vorqualifikation vorliegt.

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Ausführungen:

6.1. Reguläre Ausbildung und Eintragung als eigenverantwortlicher Musiktherapeut (eigenverantwortliche Musiktherapeutin) gemäß § 12 MuthG

1. Möglichkeit:

Wer

- a) ein Diplomstudium der Musiktherapie an einer österreichischen Universität oder
- b) einen Fachhochschul-Diplomstudiengang der Musiktherapie an einer österreichischen Fachhochschule oder
- c) nach Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen für die mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie ein Masterstudium der Musiktherapie an einer österreichischen Universität oder
- d) nach Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen für die mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie einen Fachhochschul-Masterstudiengang der Musiktherapie an einer österreichischen Fachhochschule

absolviert hat, erfüllt gemäß § 12 Abs. 3 Z 1 MuthG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 MuthG die besondere Voraussetzung für die Erlangung der Berufsberechtigung als eigenverantwortlicher Musiktherapeut (eigenverantwortliche Musiktherapeutin).

2. Möglichkeit:

Für Personen, die diese definierte Ausbildung nicht nachweisen können, jedoch eine (vermutlich) gleichwertige sonstige musiktherapeutische Ausbildung an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (das sind Einrichtungen, die als Zugangsvoraussetzung die Universitätsreife fordern) absolviert haben, eröffnet § 12 Abs. 3 Z 2 lit. c MuthG die Möglichkeit eines Anerkennungsverfahrens.

3. Möglichkeit:

Darüber hinaus besteht gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 lit. b MuthG hinsichtlich eines im Ausland erworbenen Studienabschlusses in Musiktherapie die Möglichkeit, sich einem diesbezüglichen Nostrifikationsverfahren zu unterziehen.

Sowohl für das Nostrifikationsverfahren als auch für das Anerkennungsverfahren sind ausschließlich jene österreichischen Universitäten oder Fachhochschulen zuständig, die eine Ausbildung für die eigenverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie anbieten. Bei positivem Abschluss ist damit die musiktherapeutische Qualifikation als besondere Voraussetzung für die Erlangung der Berufsberechtigung erfüllt.

6.2. Reguläre Ausbildung und Eintragung als mitverantwortlicher Musiktherapeut (mitverantwortliche Musiktherapeutin) gemäß § 13 MuthG

1. Möglichkeit:

Wer

- a) ein Bachelorstudium der Musiktherapie an einer österreichischen Universität oder
- b) einen Fachhochschul-Bachelorstudiengang der Musiktherapie an einer österreichischen Fachhochschule

absolviert hat, erfüllt gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 MuthG die besondere Voraussetzung für die Erlangung der Berufsberechtigung als mitverantwortlicher Musiktherapeut (mitverantwortliche Musiktherapeutin).

2. Möglichkeit:

Für Personen, die diese definierte Ausbildung nicht nachweisen können, jedoch eine (vermutlich) gleichwertige sonstige musiktherapeutische Ausbildung an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung (das sind Einrichtungen, die als Zugangsvoraussetzung die Universitätsreife fordern) absolviert haben, eröffnet § 13 Abs. 3 Z 2 lit. c MuthG die Möglichkeit eines Anerkennungsverfahrens.

3. Möglichkeit:

Darüber hinaus besteht gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 lit. b MuthG hinsichtlich eines im Ausland erworbenen Studienabschlusses in Musiktherapie die Möglichkeit, sich einem diesbezüglichen Nostrifikationsverfahren zu unterziehen.

Sowohl für das Nostrifikationsverfahren als auch für das Anerkennungsverfahren sind ausschließlich jene österreichischen Universitäten oder Fachhochschulen zuständig, die eine Ausbildung für die mitverantwortliche Berufsausübung der Musiktherapie anbieten. Bei positivem Abschluss ist damit die musiktherapeutische Qualifikation als besondere Voraussetzung für die Erlangung der Berufsberechtigung erfüllt.

6.3. Eintragung als eigenverantwortlicher Musiktherapeut (eigenverantwortliche Musiktherapeutin) gemäß § 36 MuthG (Übergangsbestimmung)

Folgende Voraussetzungen sind (neben den allgemeinen Voraussetzungen, siehe Frage 3) zu erfüllen:

1. Antragstellung bis spätestens 1. Juli 2011
2. Nachweis der Universitätsreife
3. Glaubhaftmachung einer zumindest insgesamt dreijährigen musiktherapeutischen Tätigkeit im Ausmaß von zumindest zehn Therapieeinheiten pro Woche in den letzten zehn Jahren vor dem 1. Juli 2009
4. Nachweis der musiktherapeutischen Qualifikation
 - a) durch den Nachweis der erfolgreichen Absolvierung einer der nachfolgenden Ausbildungen:
 - Sonderlehrgang für Musikheilkunde an der Akademie für Musik und darstellende Kunst Wien,

- Lehrgang für Musiktherapie an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Wien,
- Kurzstudium Musiktherapie an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst Wien (Universität für Musik und darstellende Kunst Wien) oder eine gleichwertige ausländische Ausbildung,
- Lehrgang Altorientalische Musiktherapie am Institut für Ethnomusiktherapie, sofern dieser nach dem 1. Jänner 1997 begonnen wurde

oder

b) durch den Nachweis einer musiktherapeutischen Qualifikation im Umfang von zumindest 1800 Einheiten musiktherapeutische Aus-, Fort- oder Weiterbildung einschließlich

- Selbsterfahrung im Umfang von zumindest 200 Einheiten,
- Rahmenbedingungen für die Berufsausübung der Musiktherapie, insbesondere eine Einführung in die institutionellen, gesundheitsrechtlichen und psychosozialen Rahmenbedingungen, von zumindest 60 Einheiten sowie
- Fragen der Ethik im Umfang von zumindest 60 Einheiten.

Die Qualifikation muss zur eigenverantwortlichen Berufsausübung der Musiktherapie nach bestem Wissen und Gewissen einschließlich klinischer Krankenbehandlung unter besonderer Berücksichtigung der klinisch-psychologischen, medizinischen und psychotherapeutischen wissenschaftlichen Grundlagen befähigen.

Der Nachweis der Qualifikation ist durch Vorlage entsprechender Urkunden über den Besuch von einschlägigen Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu erbringen. In diesem Zusammenhang können auch Aus-, Fort- und Weiterbildungsschritte für andere Qualifikationen (z.B. Psychotherapie, Psychologie, Pädagogik, Musik- und Bewegungserziehung) berücksichtigt werden.

Ein diesbezügliches Formblatt zur übersichtlichen und einheitlichen Darstellung der Qualifikation befindet sich in Vorbereitung.

Im Eintragungsverfahren kann im Rahmen der allfällig erforderlichen Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlichenfalls auch eine persönliche Anhörung des Eintragungswerbers (der Eintragungswerberin) vorgesehen werden.

6.4. Eintragung als mitverantwortlicher Musiktherapeut (mitverantwortliche Musiktherapeutin) gemäß § 37 MuthG (Übergangsbestimmung)

Folgende Voraussetzungen sind (neben den allgemeinen Voraussetzungen, siehe Frage 3) zu erfüllen:

1. Antragstellung bis spätestens 1. Juli 2011
2. Nachweis der Universitätsreife
3. Glaubhaftmachung einer zumindest insgesamt dreijährigen musiktherapeutischen Tätigkeit im Ausmaß von zumindest zehn Therapieeinheiten pro Woche in den letzten zehn Jahren vor dem 1. Juli 2009
4. Nachweis der musiktherapeutischen Qualifikation im Umfang von zumindest 1200 Einheiten musiktherapeutische Aus-, Fort- oder Weiterbildung einschließlich
 - Selbsterfahrung im Umfang von zumindest 200 Einheiten,
 - Rahmenbedingungen für die Berufsausübung der Musiktherapie, insbesondere eine Einführung in die institutionellen, gesundheitsrechtlichen und psychosozialen Rahmenbedingungen, von zumindest 30 Einheiten sowie
 - Fragen der Ethik im Umfang von zumindest 30 Einheiten.

Die Ausbildung muss die zur mitverantwortlichen Berufsausübung der Musiktherapie nach bestem Wissen und Gewissen einschließlich klinischer Krankenbehandlung unter besonderer Berücksichtigung der klinisch-psychologischen, medizinischen und psychotherapeutischen wissenschaftlichen Grundlagen befähigen.

Der Nachweis der Qualifikation ist durch Vorlage entsprechender Urkunden über den Besuch von einschlägigen Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu erbringen. In diesem Zusammenhang können auch Aus-, Fort- und Weiterbildungsschritte für andere Qualifikationen (z.B. Psychotherapie, Psychologie, Pädagogik, Musik- und Bewegungserziehung) berücksichtigt werden.

Ein diesbezügliches Formblatt zur übersichtlichen und einheitlichen Darstellung der Qualifikation befindet sich in Vorbereitung.

Im Eintragungsverfahren kann im Rahmen der allfällig erforderlichen Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlichenfalls auch eine persönliche Anhörung des Eintragungswerbers (der Eintragungswerberin) vorgesehen werden.

7. Wo kann ich nähere Auskünfte zu einer beabsichtigten Eintragung in die Musiktherapeutenliste erhalten?

Bundesministerium für Gesundheit
Abteilung I/B/7
Radetzkystraße 2, 1031 Wien
Tel.Nr: +43 1 71100 DW 4200
E-Mail: ipp.office@bmg.gv.at

Österreichischer Berufsverband der MusiktherapeutInnen (ÖBM)
Lerchenfelder Straße 156/200, 1080 Wien
Tel.Nr: +43 699 10 654 741
E-Mail: office@oebm.org